



Herzlich Willkommen im Landkreis Harz

Hinweise zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes in Deutschland

Wenn Sie nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen, mit denen Sie Ihren Lebensunterhalt in Deutschland sicherstellen können, haben Sie die Möglichkeit beim Landkreis Harz im Sozialamt oder im Jobcenter (KoBa) entsprechende Gelder zu beantragen.

Welche Behörde für Sie zuständig ist, hängt hauptsächlich von Ihrem Aufenthaltsstatus (A), Ihrem Alter (B) und ggf. davon, ob Sie bereits eine Rente wegen Alter erhalten, ab.

A) Aufenthaltsstatus

Nach Ihrer Ankunft im Landkreis Harz müssen Sie sich zunächst in der Ausländerbehörde registrieren lassen. Für den dauerhaften bzw. längeren als besuchsweisen Aufenthalt in Deutschland müssen Sie sich unbedingt in der Ausländerbehörde anmelden und einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen. Sie erhalten dann eine sogenannte Fiktionsbescheinigung, die eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist.

B) Alter

Sind Sie in einem erwerbsfähigen Alter (nach deutschem Recht ab Vollendung des 15. Lebensjahres und bis zum Eintritt in das Regelrentenalter) können Sie einen Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB II bei der **KoBa in**

Halberstadt, Schwanebecker Str. 14

Quedlinburg, Heiligegeiststr. 7

Wernigerode, Kurtsstr. 13 stellen.

Der Leistungsanspruch umfasst die leiblichen Kinder bzw. den Ehepartner/In oder Lebenspartner/In. Vorsprachen in der KoBa sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte buchen Sie hier einen Termin.



Die Anträge und weitere Informationen können Sie unter www.Chancen-schaffen-im-harz.de oder www.kreis-hz.de erhalten.

Haben Sie das Regelrentenalter nach deutschem Recht erreicht oder sind Sie bereits nach ukrainischem Recht Altersrentner/In, können Sie im **Sozialamt des Landkreises Harz, Schwanebecker Str. 14** Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII stellen.

- Anmeldung Einwohnermeldeamt

Soweit es bisher noch nicht erfolgt ist, müssen Sie auch im Einwohnermeldeamt Ihres derzeitigen Wohnortes vorsprechen und sich dort ebenfalls anmelden.

Dieses stellt Ihnen eine entsprechende Meldebescheinigung aus, welche Sie in der KoBa aber auch bei anderen Behörden und Instituten (z. B. Banken) vorzeigen

- Eröffnung eines Kontos

Um Ihnen unnötige Wege zu ersparen, werden Sie gebeten, ein Konto bei einer deutschen Bank oder einem deutschen Kreditinstitut einzurichten und die entsprechende Kontoverbindung der KoBa bzw. dem Sozialamt mitzuteilen. Die monatlichen Leistungen werden Sie dann monatlich automatisch auf dieses Konto erhalten.

- Anmeldung Krankenkasse

Beantragen Sie die Leistungen nach dem SGB II, werden Sie automatisch in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Krankenkasse können Sie frei auswählen. Bitte nehmen Sie zu einer Krankenkasse Kontakt auf und beantragen dort die Mitgliedschaft. Von der Krankenkasse erhalten Sie eine Mitgliederbescheinigung, die in der KoBa einzureichen ist.

- Notwendige Unterlagen für die Beantragung der Grundsicherungsleistungen

- Ausweise und Reisepässe von allen Personen, für die Leistungen beantragt wurden
- Ggf. Geburtsurkunden
- Fiktionsbescheinigung als Nachweis der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis
- Meldebescheinigung
- Nutzungsvereinbarung für die Unterkunft/Mietvertrag
- Ggf. Rentenausweis/Rentenbescheid
- Nachweise über Einkommen (Erwerbseinkommen, Unterhalt usw.)
- Kontoverbindung einer deutschen Bank/Sparkasse und ggf. Kontoauszüge bereits vorhandener (ukrainischer) Konten
- Mitgliederbescheinigung der Krankenkasse (gilt nur bei Antragstellung nach dem SGB II)